



**LOEWE**

Exzellente Forschung für  
Hessens Zukunft

[www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)

**LOEWE-SCHWERPUNKT  
„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“**

---

**LOEWE Research Focus  
"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"**

**Arbeitspapier/Working Paper**

**Nr. 17 (2014)**

**Legitimation von Ansprüchen und Konfliktlösung  
bei Untertanenprozessen im Alten Reich**

urn:nbn:de:hebis:30:3-329024

**Stefan Xenakis**

Stefan Xenakis  
Forschungsstelle für Höchstgerichtsbarkeit im Alten Europa,  
Rosengasse 16, 35578 Wetzlar  
[Xenakis@jur.uni-frankfurt.de](mailto:Xenakis@jur.uni-frankfurt.de)

© 2014 by the author

Mit diesem Beitrag soll ein Projekt vorgestellt werden, das Untertanenprozesse vor Reichsgerichten in der Zeit zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution untersucht. Für diese Zeit hat Winfried Schulze im Hinblick auf das Verhältnis von Obrigkeiten und Untertanen den Begriff der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ geprägt. Das neuerliche Interesse an diesem sehr eingehend erforschten Feld<sup>1</sup> bedarf der Rechtfertigung. Diese lässt sich aus Schulzes Begriff der „Verrechtlichung“ gewinnen, der zwar oft bemüht wurde, dessen konkrete Bestimmung aber noch immer unscharf ist: Wie kommt es dazu, dass sich Konfliktparteien mehr und mehr an juristisch vorgegebenen Möglichkeiten orientieren. Wie machen Gerichte bzw. die Träger der Gerichtsbarkeit diese Wege einerseits attraktiv, andererseits verbindlich? Und: Welche Formen der rechtlichen Auseinandersetzung und Konfliktlösung wurden außerhalb der Gerichte gefunden? Mit dem LOEWE-Schwerpunkt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ ist das Interesse an der konkreten Ausgestaltung dieser Strategien geweckt.

Der LOEWE-Schwerpunkt hat insgesamt zwei Erkenntnisziele. Er will erstens untersuchen, ob und wie außergerichtliche Verfahren dabei helfen können, mit Rechtsstreit im internationalen Raum umzugehen, für den keine einheitliche Rechtsprechung angewendet werden kann. Zweitens geht es um die Untersuchung der Rechtspraxis in Deutschland, wo außergerichtliche Einigungen zwischen Unternehmen und auch zwischen Privatleuten zunehmend angestrebt werden. Denn auch hier, in einer kulturell zunehmend diversen Gesellschaft, spielt die Vielfalt von Rechtsgewohnheiten eine Rolle; z. B. wenn es um die Akzeptanz von Vergleichslösungen geht.<sup>2</sup> Beide Bereiche, internationale Konflikte und kulturell diverse Rechtsgewohnheiten, lassen sich unter dem Stichwort „Multinormativität“ fassen.<sup>3</sup>

Vor allem aus diesem Grund kann die rechtsgeschichtliche Forschung zum Alten Reich für die genannte Fragestellung relevant sein,<sup>4</sup> denn die Reichsinstitutionen mussten sich häufig mit multiplen und divergierenden Normen und Rechtsgewohnheiten auseinandersetzen. In ganz eigener Weise tritt dieser Sachverhalt beim Thema „Untertanenprozesse“ zu Tage. Dort stießen zum Beispiel liberale Eigentumsvorstellungen der jeweiligen Herren bei ihren Untertanen oft auf die alte Idee des geteilten Eigentums. Doch auch die Untertanen orientierten sich häufig schon an den Ideen der Aufklärung – praktizierten aber gleichzeitig noch die überkommenen Rügebräuche. Recht war demnach völlig heterogen konzeptualisiert.<sup>5</sup> Die Erforschung der Reichsgerichte sollte einem also Einblicke in eine jahrhundertelange Praxis im Umgang mit multiplen Normen ermöglichen. Wie ging man mit Fragen der Teilhabe um, mit Fragen der Durchsetzbarkeit und Akzeptanz von Urteilen oder mit dem Problem der Kosten? Welche Fallen ergaben sich aus spezifischen Handlungslogiken? Auf welche Weise wurden diese Fallen umgangen? Gibt es Lösungen, die auch heute noch interessant sein könnten?<sup>6</sup> Welche Faktoren gaben den Ausschlag hin zum Gericht, zu

---

<sup>1</sup> Sehr gute Forschungsüberblicke bei *Edwin E. Weber*, Städtische Herrschaft und bäuerliche Untertanen in Alltag und Konflikt. Die Reichsstadt Rottweil und ihre Landschaft vom 30jährigen Krieg bis zur Mediatisierung, Teilband 1, Rottweil 1992, S. 11-30; *Bertram Fink*, Die Böhmenkircher Bauernrevolte 1580-1582/83. Herrschaft und Gemeinde im ‚langen 16. Jahrhundert‘. Leinfelden-Echterdingen 2004; *Matthias Bähr*, Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693 - 1806). Konstanz 2012.

<sup>2</sup> Vgl. *Peter Collin*, Richten und Schlichten: Differenzen und Komplementaritäten, Arbeitspapier des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“, Nr. 2, 2012, S. 4; urn:nbn:de:hebis:30:3-269744; zuletzt besucht am 24. März 2014.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 7.

<sup>4</sup> Auch fördert der interkulturelle Vergleich von Konfliktlösungssystemen Ähnlichkeiten mit Lösungen der Frühen Neuzeit zutage. Vgl. *Bryanna Connolly*, Non-State Justice Systems and the State. Proposal for a Recognition Typology, in: *Connecticut Law Review* 38 (2005/2006), S. 239–294, hier: S. 241f.

<sup>5</sup> Der Verweis auf die „altrechtliche“ Konzeption von Untertanenklagen ist mit Vorsicht zu genießen. Das Berufen auf altes Recht war häufig eine prozesstaktische Notwendigkeit, die Interessen oder auch Rechtsvorstellungen, die zu diesen Klagen führen, können aber anders gelagert sein. Vgl. *Martin Zürn*, „Ir aigen libertet“. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590 - 1790, Tübingen 1998, S. 68f.

<sup>6</sup> Vgl. *Collin*, Richten und Schlichten: Differenzen und Komplementaritäten, S. 5.

einem Vergleich oder zu Gewalt?<sup>7</sup> Vor allem aber: An welchen Orten wurden Konflikte gelöst? Wer sorgte dafür, oder zumindest für ihre Einhegung? Im Rahmen des LOEWE-Schwerpunkts sollen solche Fragen in einer heuristischen Typologie mit interdisziplinär anschlussfähigen Konzepten<sup>8</sup> gefasst und möglichst auch beantwortet werden.

Ein Ansatz dazu soll hier zur Diskussion gestellt werden. Der Beitrag wird dabei unter 1.) das Phänomen der Untertanenprozesse und die sich aus der näheren Bestimmung dieses Objekts ergebenden Forderungen vorstellen, kurz: die inhaltlichen Forschungsziele des LOEWE-Teilprojekts „Untertanen vor Gericht“.

Unter 2.) soll die Grundlage für eine Heuristik angeboten werden, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen sollten.

Unter 3.) werden die Kriterien vorgeschlagen, nach denen Fälle in die Untersuchung aufgenommen werden. Das Thema „Untertanenprozesse“ wurde, wie eingangs erwähnt, mehr als ausgiebig behandelt, so dass eine Auswahl unumgänglich erscheint, um Vergleichbarkeit zu schaffen und um arbeitsfähig zu bleiben.

## 1. Das Phänomen „Untertanenprozesse“

Untertanenprozesse waren kein seltenes sondern ein sehr häufiges Phänomen. Das wird nicht nur in dem einschlägigen Zitat Johann Jacobs von Zwierlein deutlich, wenn er für die Mitte des 18. Jh. feststellt: „Diese Gattungen von Klagen sind leider in neueren Zeiten so häufig, dass man täglich die Bauern, scharenweise in Wetzlar auf die Sollicitatur ziehen sieht.“<sup>9</sup> Auch die Staatstheorie dieser Zeit behandelte Auseinandersetzungen zwischen bäuerlichen Gemeinden und ihren Landesherren als einen ganz gewöhnlichen Vorgang<sup>10</sup> und wichtigen Teil des politischen Geschehens.<sup>11</sup>

Die Forschung sah somit in Revolten nicht nur einen, wie Peter Blickle es formulierte, strukturell integralen Bestandteil des Alten Reiches.<sup>12</sup> Solche Revolten wurden in aller Regel auch in Form von

---

<sup>7</sup> Vgl. *Carolin Stenz/Dennis Vogt*, InitialWorkshop: Schlichten und Richten. Differenzierung und Hybridisierung, in: *Journal on European History of Law* 2 (2012), S. 175–176, hier: S. 175. Alle diese Wege sollen hier als Konfliktlösungsstrategien wahrgenommen werden. Denn sogar Gewalt war, betrachtet man die stabilisierende Funktion von nach Revolten abgeschlossenen Verträgen, eine Konfliktlösungsstrategie, nicht nur ein Mittel des Konfliktaustrags. Vgl. *Peter Blickle*, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 - 1800*, München 1988, hier: S. 105.

<sup>8</sup> Vgl. *Carolin Stenz/Dennis Vogt*, InitialWorkshop: Schlichten und Richten. Differenzierung und Hybridisierung, in: *Journal on European History of Law* 2 (2012), S. 176.

<sup>9</sup> Zitiert nach *Werner Troßbach*, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet. 1648 - 1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 52)*, Darmstadt; Marburg 1985, S. 453.

<sup>10</sup> Vgl. *ders.*, *Widerstand als Normalfall. Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein 1696-1806*, in: *Westfälische Zeitschrift* 135 (1985), S. 25-111, S. 26f.

<sup>11</sup> Vgl. *Matthias Bähr*, *Die Sprache der Zeugen*, S. 9–12.

<sup>12</sup> Vgl. *Blickle*, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 - 1800*, S. 97. Das heißt nicht, dass man Herrschaft unter dem Widerstandsparadigma untersuchen sollte. In der Regel wurden herrschaftliche Lasten teilweise unter Mitsprache und Mitwirkung der Untertanen erhoben und vor dem Hintergrund deren sozialen Wissens dem Unabänderlichen zugeordnet und hingenommen. Vgl. *Volker Press*, *Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert*, in: *ZGO* 123 (1975), S. 169–214, hier: S. 207f; *Ralf-Peter Fuchs*, „Soziales Wissen“ in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts. Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör, in: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), S. 419–447, hier: S. 443–446. Eigentlich wollte man vor Ort die Obrigkeit als rechtsetzende Autorität, aber die Regeln sollten durchschaubar sein. Vgl. *Karl-Sigismund Kramer*, *Grundriss einer rechtlichen Volkskunde*, Göttingen 1974, hier: S. 153f. Zu Konflikten kam es aber immer wieder, in der Regel in den Jahren der großen europäischen Subsistenzkrisen, in denen man von regelrechten „Revoltenbündeln“ sprechen kann. Sie ereigneten sich damit vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jh. mit der Spitze um 1600, speziell in den Jahren zwischen 1590 und 1612 in der Region zwischen dem Elsass und dem Allgäu; dann während des 30jährigen Krieges (Vgl. *Steinar Imsen/Günter Vogler*, *Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe*, in: *Peter Blickle*

Prozessen an territorialen oder an Reichsgerichten ausgetragen,<sup>13</sup> so dass in der Forschung ein Konsens über die Reichsgerichte als „Steuerungsinstanz“ zwischen Obrigkeit und Untertanen erreicht wurde. Ziel der Rechtsprechung war demnach weniger die Beendigung von Konflikten, als vielmehr deren Einhegung und Steuerung sowie die Vermittlung zwischen Obrigkeiten und Untertanen trotz vorhandener Konflikte.<sup>14</sup>

Einige Zahlen sollen eine Vorstellung von der Dimension des Phänomens vermitteln: In Oberösterreich waren zwischen 1356 und 1849 48 Prozesse anhängig, in Hessen 55 zwischen 1648 und 1789, in Brandenburg waren es ungleich mehr, 380 zwischen 1650 und 1800; in Sachsen 230 allein im Jahr 1789.<sup>15</sup>

Am Reichskammergericht bildeten Untertanenprozesse im Vergleich zur Gesamtzahl zwar immer nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil der Verfahren,<sup>16</sup> wenn man diesen aber zur Gesamtzahl aller Prozesse von ca. 80.000 in Relation setzt, kann man immer noch von hohen absoluten Zahlen ausgehen. In den Jahren zwischen 1600 und 1806 schwankt die Anzahl von ländlichen Ortschaften und deren Organen auf Kläger- wie auf Beklagtenseite zwischen zwei und 16 Prozent des Gesamtprozessvolumens am RKG, fällt aber nur selten unter acht Prozent.<sup>17</sup>

Wie nun bildet sich diese Masse in der Literatur ab? Näher untersucht wurde Literatur zu Untertanenprozessen an Reichsgerichten. Der derzeitige Stand umfasst ca. 300 ausgewertete Titel von insgesamt rund 1000, die sich der Gesamthematik „Untertanenkonflikte“ zuordnen lassen. In den schon erfassten 300 Titeln sind momentan 76 ausführlicher behandelte Konflikte enthalten. Diese Konflikte gilt es, systematisch zu erschließen, und zwar im Hinblick auf ihre Akteure, spezifischen Orte und eventuelle typische Entwicklungslinien. Wo entstehen sie? Wo und von wem werden sie gelöst? Wer bereitet diese Lösungen vor? Das Ziel des Teilprojekts ist eine durch einen ausführlichen Kommentar erschlossene Bibliographie, die eine Arbeitsgrundlage für zukünftige Forschungen zur Lösung von Untertanenkonflikten an Reichsgerichten bildet.

Der Bestand an Literatur ist dabei sehr heterogen. Die näher betrachteten Titel entstanden in einem Zeitraum von mittlerweile fast 40 Jahren unter dem Einfluss verschiedener Forschungsparadigmen,

---

(Hrsg.), *Resistance, representation, and community*, Oxford [u.a.] 1997, S. 5–43, hier: S. 28.); in den 1650er Jahren, 1698/99, 1709, 1756/57 und 1768 folgende. Vgl. *Werner Troßbach*, *Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648-1789. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, in: Winfried Schulze (Hrsg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse*, Stuttgart 1983, S. 233–260, hier: S. 240-242; 253.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 239; *Troßbach*, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet*, S. 4f; *Andreas Würigler*, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 277; *Peter Bierbrauer*, *Bäuerliche Revolten im alten Reich. Ein Forschungsbericht. Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Aufbruch und Empörung?*, München 1980, S. 1–68, hier: S. 16.

<sup>14</sup> Zumindest gilt dies für das späte 16. Jahrhundert. Vgl. *Bähr*, *Die Sprache der Zeugen*, S. 29–34; *Filippo Ranieri*, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 17/I)*, 2 Bde., Köln und Wien 1985, S. 194.

<sup>15</sup> Vgl. *Imsen/Vogler*, *Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe*, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Resistance, representation, and community*, S. 27.

<sup>16</sup> Vgl. dazu die Angaben bei *Ranieri*, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption*, S. 234 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Anette Baumann*, *Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert*, Köln [u.a.] 2001, S. 145. Der neueste Überblick zur Forschung bei *Bähr*, *Die Sprache der Zeugen*, S. 29–34; Verweise auf weitere Titel bei *André Holenstein*, *Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 38)*, München 1996, S. 109f. Es gab einige signifikante Anstiege der Anzahl von Prozessen: erstens die zweite Hälfte des 16. Jh. mit der Spitze um 1600. In dieser Zeit betreffen Prozesse um Probleme der Grundherrschaft acht Prozent des Gesamtaufkommens am RKG, davon wiederum ein Drittel den Zehnten. Vgl. *Ranieri*, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption*, hier: S. 234. Einen weiteren Anstieg verzeichnen speziell die Jahre zwischen 1590 und 1612 in der Region zwischen dem Elsass und dem Allgäu. Im 18. Jahrhundert gab es dann noch zwei Spitzen, jeweils im Jahrzehnt nach 1730 und 1739. Vgl. *Baumann*, *Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse*, S. 74.

die eine Vielzahl von Problemen aufwerfen, indem sie die Umstände anders darstellen oder gewichten, als es dem Ziel dieser Untersuchung entspricht und im Gegenzug die hier interessierenden Zusammenhänge nur am Rande erwähnen.

Dieses Projekt sollte zum Beispiel nicht ex post Schulzes These der Verrechtlichung von Konflikten zum Paradigma machen, denn der Verrechtlichungsbegriff lässt die anderen, eminent rechtlichen aber außergerichtlichen, Konfliktaustragungsformen außer Acht. Daher soll in diesem Beitrag ab jetzt für die vor Gerichten stattfindenden oder von Gerichten veranlassten Konfliktlösungsformen statt dessen der in der Forschung kürzlich vorgeschlagene Begriff der „Judicialisierung“ verwendet werden,<sup>18</sup> so dass sich diese von anderen Formen des Konfliktaustrags unterscheiden lassen, die ebenfalls mit der Behauptung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen einhergehen.

Die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung stand außerdem zu weiten Teilen unter dem so genannten Widerstandsparadigma. Von diesem Standpunkt her betrachtete man die Organisation, die Verlaufsformen und die Kommunikation der Widerstand leistenden Untertanen sehr eingehend, das Handeln der Obrigkeiten und der Gerichte geriet dagegen in den nicht dezidiert rechtsgeschichtlichen Arbeiten oft aus dem Fokus.<sup>19</sup> Erst die neueren Titel haben dieses Problem erkannt und eingehender untersucht, wie im Rahmen der von Untertanen und Gerichten gesteuerten Kommunikationsprozesse und ihrer Interaktion überhaupt erst ein konkretes Bild des Konflikts entstand, und wie dieses Bild den weiteren Fortgang der Prozesse bestimmte.<sup>20</sup> Somit wurde das Handeln der Gerichte erst spät wieder umfassender gewürdigt. Das hier unternommene Projekt muss also eine Grundlage schaffen, auf der sich dieses Ungleichgewicht so weit wie möglich ausbalancieren lässt.

Man kann ohnehin nicht unreflektiert zwischen Vorgängen am Gericht, vor Kommissionen oder in informellen Zusammenkünften unterscheiden. Die kategoriale Trennung zwischen gerichtlichem und nichtgerichtlichem Konfliktaustrag kam erst im 19. Jahrhundert auf.<sup>21</sup> Vor allem aber unterscheiden sich moderne Prozessordnungen und die Abläufe des Kameralprozesses so stark voneinander, dass jeweils völlig verschieden beschaffene Institutionen mit dem Wort „Gericht“ belegt werden.<sup>22</sup> Es kann also nicht um Fragestellungen der Art gehen, wann ein Konflikt eher „vor Gericht“ oder vor einer durch das Gericht berufenen Kommission verhandelt oder vor welcher Instanz er eher gelöst wurde. Suchte man frühneuzeitliche Parallelen zu modernen Strukturen wäre dann zum Beispiel eine Kommission „zur Güte“ eher einem Vergleich zuzuordnen, eine Kommission

---

<sup>18</sup> Vgl. *Maruhn*, Prozesse niederadeliger Grundherren gegen Dorfgemeinden vor dem hessischen Hofgericht 1500-1620, in: Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Hrsg.), *Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert*, S. 275.

<sup>19</sup> Schon David Sabeau machte auf das Problem aufmerksam, dass der Verlauf von Untertanenrevolten entscheidend von der jeweiligen Herrschaftspraxis abhing, die sich nicht vom Widerstandsparadigma her erschließen lässt. Vgl. *David Sabeau*, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Berlin 1986, S. 38f.

<sup>20</sup> Zuletzt und am umfassendsten: *Matthias Bähr*, *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693 - 1806)*, Konstanz 2012; *Andreas Würgler*, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*. Tübingen 1995; *Ralf Fetzer*, *Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*. (Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 150). Stuttgart 2002; *Andreas Suter*, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 17. Jahrhundert, Göttingen 1985. Siehe auch *Ludolf Pelizaeus*, *Dynamik der Macht. Städtischer Widerstand und Konfliktbewältigung im Reich Karls V.*, Münster 2007, S. 22; *Barbara Stollberg-Rilinger*, Einleitung. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, in: *Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer* (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen (ZfH Beiheft 45)*, Berlin 2010, S. 9–31, hier: S. 20; *Holenstein*, *Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg*, S. 109.

<sup>21</sup> Vgl. *Renate Blickle*, *Die Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft*, in: *ZAA 35* (1987), S. 138–159, hier: S. 146.

<sup>22</sup> Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, in: *dies./André Krischer* (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*, S. 16.

„zu Güte und Recht“ dagegen ähnelte stärker noch als der Kameralprozess einem modernen Gerichtsverfahren.<sup>23</sup> Die Zusammenhänge mit den Aktionen der Prozessparteien blieben bei einer solchen kategorialen Trennung aber zum Teil unverstanden, weil sich beide Arten der Kommission in ihren Vollzügen nicht sehr stark unterschieden.

Die neuere Forschung, die Kommunikation zum Paradigma der Untersuchung von Untertanenkonflikten gemacht hat, zeigte damit auch einmal mehr, dass es nicht das Ziel sein kann, auf die Systematisierung typischer Konfliktverläufe hinzuarbeiten, wie es die Protestforschung in den 80er Jahren tat. Denn auf diese Art, so wurde mehr und mehr klar, nähme man die beteiligten Dorf- und Herrschaften sowie die Gerichte nicht als politisch handelnde Akteure ernst.<sup>24</sup> Ein solches Modell würde mehr verschleiern als erklären.

Die Untersuchung muss also bei denjenigen, grundlegenden Vorgängen ansetzen, welche die soziale Funktion eines gerichtlichen Austrags oder einer Vergleichslösung bestimmten und die Interaktion der Akteure in diesen Situationen betrachten. Die entsprechenden Stellen in der Literatur sind dann eingehender zu untersuchen; zumindest aber der weiteren Forschung zugänglich zu machen.

## 2. Grundlage für eine Heuristik zu Konfliktlösungsstrategien

Hier soll ein Modell vorgeschlagen werden, das entscheidende Situationen betrachtet, in denen ein Konflikt eine Entwicklung in die eine oder andere Richtung nimmt. Diese Situationen sollen im Hinblick auf ihre materiellen und – in einem umfassenden Sinn – rechtlichen Voraussetzungen, die zugrundeliegenden Kommunikationsstrukturen und die Ziele der beteiligten Akteure<sup>25</sup> untersucht werden.

Es hat die Annahme zur Voraussetzung, dass die Akteure ihre Handlungen als legitim begreifen, was durch den historischen Befund, das häufige Berufen auf die gerichtlichen wie außergerichtlichen und sogar gewaltsamen Handlungen zugrundeliegenden Rechte, gut gestützt wird.<sup>26</sup> Hinzu kommt, dass Aktionen gegen die Herrschaft, die in allen ihren Handlungen auf ihre eigene Legitimation verwies und damit die Wahrnehmung der Untertanen mit konstituierte,<sup>27</sup> in hohem Maße legitimationsbedürftig sind.

Unter dieser Voraussetzung lässt sich eine solche Situation als ein kritisches Moment im Verlauf eines Legitimationsprozesses oder der (versuchten) Etablierung eines Rechtsanspruchs auffassen, ein Moment der Tatsachen oder Ansprüche hervorbringt, die so einfach nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind. Im Folgenden sollen diese Momente als Entwicklungsschritte innerhalb eines Konflikts aufgefasst werden.

---

<sup>23</sup> Zu den beiden Arten Kommission siehe *Sabine Ullmann*, *Geschichte auf der langen Bank*. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564 - 1576) (Institut für Europäische Geschichte, 214), Mainz 2006, S. 35f.

<sup>24</sup> Auf dieses Problem wies seinerzeit schon Werner Troßbach hin und setzte ihm seinen Begriff der Professionalisierung der Akteure entgegen. Vgl. *Werner Troßbach*, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet. 1648 - 1806*. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 52.). Darmstadt; Marburg 1985, S. 350f.

<sup>25</sup> Akteure werden hier gemäß dem Modell des begrenzt rational handelnden Akteurs aufgefasst. Hypothetische vollständig rational handelnde Akteure stehen nicht in der Notwendigkeit, etwas entscheiden zu müssen, sie können die notwendigen Handlungen logisch aus der Situation und ihrem Informationsstand ableiten. Vgl. *Krischer*, *Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive*, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*, S. 36.

<sup>26</sup> Vgl. auch *Hugues Neveux*, *Les révoltes paysannes en Europe. (XIVe - XVIIe siècle)*, Paris 1997, S. 260; *Matthew Koch*, *Rezension zu Hugues Neveux, Les révoltes paysannes en Europe*, in: *The Sixteenth Century Journal* 29 (1998), S. 1162–1165, hier: S. 1163.

<sup>27</sup> Vgl. *Sabean*, *Das zweischneidige Schwert*, S. 35f, 38.

Zur Beschreibung eines solchen Schritts hin zur Etablierung eines Anspruchs soll auf Niklas Luhmann zurückgegriffen und sein Modell einer Legitimation durch Verfahren<sup>28</sup> angepasst und erweitert werden. Allerdings lediglich im Sinne einer „Untersuchung der Wirksamkeit von Verfahren“<sup>29</sup>, es geht an dieser Stelle nicht um die viel diskutierte Frage, ob in Verfahren Legitimität an sich entsteht.<sup>30</sup>

Ein Verfahren ist nach Luhmann im Idealfall ein ausdifferenziertes und gegen seine Umwelt abgegrenztes regelhaftes soziales System, in dem Entscheidungen mit einer gewissen Systemautonomie verhandelt und so lange offen gehalten werden, bis die beteiligten Akteure sich mit ihrer sozialen Rolle im Verfahren identifizieren und die solchermaßen verzögerte Entscheidung am Ende des Verfahrens als legitim ansehen.<sup>31</sup>

Wie lässt sich nun ein Untertanenkonflikt mit diesem Konzept, das zur Beschreibung von Prozessen in der modernen Gesellschaft entwickelt wurde, fassen? Untertanenkonflikte verliefen nicht in abgegrenzten, ausdifferenzierten und autonomen Systemen. Die Lösung könnte darin liegen, diese von Luhmann formulierten Voraussetzungen von Legitimierungsprozessen als Grundlage von Fragestellungen zu verwenden.

Gestützt auf Ansätze von Barbara Stollberg-Rilinger, André Krischer und Michael Sikora kann man davon ausgehen, dass hinreichende Bedingungen für solche Vorgänge der Legitimation dann bestehen, wenn die beteiligten Personen in ihren Entscheidungen innerhalb des Verfahrens zu einem gewissen Grad nicht ihrer sonstigen gesellschaftlichen Rolle verpflichtet waren<sup>32</sup> oder man vermuten kann, dass der Modus der Entscheidung zur Akzeptanz seitens der Betroffenen beiträgt.<sup>33</sup> Dies nun war bei den in Frage kommenden gerichtlichen Formen der Auseinandersetzung in vielen Fällen<sup>34</sup> gegeben – demnach möglich und daher für eine Heuristik legitim.

Offen bleibt damit aber noch die Frage nach den Vorgängen im Vorfeld der Gerichtsverfahren, meist also begrenzte und begründete Formen aktiven oder passiven Widerstands der Untertanen. Sind auch diese mit Luhmanns Ansatz zu greifen? Auch dies lässt sich bejahen, zumindest im Interesse einer einheitlichen Heuristik. Es geht, wie erwähnt, immer auch um Legitimation; und da alle untersuchten Konflikte den Weg ans Gericht nahmen – es entsprechend Luhmanns Modell also immer um eine Verzögerung bei gleichzeitigem verbindlich Machen von Entscheidungen ging – ist

---

<sup>28</sup> Vgl. *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1983.

<sup>29</sup> *Michael Sikora*, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (ZHF Beiheft 25), Berlin 2001, S. 25–51, hier: S. 35.

<sup>30</sup> Es gab bekanntermaßen eine lange Diskussion, ob Luhmann dies mit seinem Modell leisten wollte oder nicht. Vgl. auch *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, in: dies./André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*, S. 13f.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 9.

<sup>32</sup> Jedenfalls wird man Luhmanns Theorie damit gerecht. Er selbst sieht die Vormoderne als den Zeitraum an, in dem sich in einem langen Prozess funktionale Differenzierung und moderne Verfahren herausbildeten und so die Stratifikation als Ordnungsprinzip der Gesellschaft ablösten. Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, in: dies., *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001, S. 9–24, hier: S. 15.

<sup>33</sup> Vgl. *Sikora*, Der Sinn des Verfahrens, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*, S. 41.

<sup>34</sup> Untersucht wurde dies dezidiert für Reichshofratskommissionen. Sie konnten, mussten aber nicht zwangsläufig, Verfahren in Luhmanns Sinn sein. Der Grad an Autonomie und Offenheit variierte. Die Verfahren konnten etwa von Bindungen zwischen Kommissaren und Parteien überlagert oder von weiteren Akteuren beeinflusst werden. Vgl. *Ortlieb*, *Im Auftrag des Kaisers*, S. 350. Fehlende Autonomie konnte zudem durch die Offenheit der Verfahren kompensiert werden. Vgl. *Ullmann*, *Geschichte auf der langen Bank*, S. 233f, 293. Vgl. auch die von Sigrid Westphal vorgeschlagenen Strukturelemente von Rechtssicherheit in der Frühen Neuzeit: Erkennbarkeit (Kommunikation), Verlässlichkeit und Berechenbarkeit (=Beständigkeit, Effektivität, Rechtsdurchsetzung, Rechtsbefolgung): *Sigrid Westphal/Karl Härter*, *Einführung zu Sektion X, Rechtssicherheit: Sicherheit durch Recht oder Sicherheit des Rechts?* (Sicherheit in der Frühen Neuzeit), Marburg 2011, S. 47.

es nur sinnvoll, den gesamten Verlauf mit seinen Vorstufen und Nebenwegen unter einem einheitlichen Paradigma zu betrachten.<sup>35</sup>

Dem hier vorgeschlagenen Modell geht es also darum, tatsächliche Konfliktverläufe Schritt für Schritt unter einer einheitlichen Fragestellung zu rekonstruieren. Aus Luhmanns Verfahrensbegriff<sup>36</sup> lässt sich dafür ein Analyseraster erarbeiten, das eine Aussage erlaubt, ob ein Schritt zu einer Lösung oder erfolgreichen Einhegung eines Konflikts führt oder nicht. Dieses Raster sollte – so wird hier vorgeschlagen – aus folgenden Gegensatzpaaren bestehen:

- Anerkennen/geltend Machen einer Rechtslage – Ignorieren der Existenz einer Rechtslage (Die gewaltsame Lösung wird zumindest zeitweilig ausgesetzt bzw. Gewalt nur unter dem Anspruch ausgeübt, dass man dazu berechtigt sei.<sup>37</sup>)
- Spezifizierung und Ausdifferenzierung des Konflikts – Ausweitung des Konflikts (Der Konflikt wird, z. B. durch Zeugenverhöre oder durch Punktationen, auf juristisch entscheidbare Sachverhalte zugespitzt, die eine hinreichend ambivalente Situation schaffen, so dass der Austrag des Konflikts nicht akut erfolgen muss, sondern delegiert werden kann.<sup>38</sup>)
- Delegation der Entscheidung – Selbsthilfe<sup>39</sup> (Auch ein rechtlich definierter Anspruch kann in der frühen Neuzeit eigenmächtig durchgesetzt werden. Die Delegation an ein Gericht ist somit ein entscheidender und von der Ausdifferenzierung und Spezifizierung des Konflikts zu unterscheidender Schritt.<sup>40</sup>)
- Offenlassen des Konflikts – Herbeiführen einer Entscheidung (Konflikte wurden häufig nicht entschieden, sondern es konnte für alle Beteiligten vorteilhaft sein, sie rechtlich in der Schwebe zu lassen und außergerichtlich einen modus vivendi zu etablieren bzw. zu verabreden.<sup>41</sup>)

Mit den genannten Gegensatzpaaren lassen sich nun Aktionen von Konfliktparteien und Gerichten untersuchen. Dazu wurde in einem ersten Schritt die Literatur zu Untertanenprozessen; vor allem die dort beschriebenen Aktionen und ihre näheren Umstände unter Oberbegriffen – die noch nichts mit den genannten theoretischen Kriterien zu tun haben – verschlagwortet und zum Großteil auch

---

<sup>35</sup> Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, in: dies./André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*, S. 11–13.

<sup>36</sup> Vgl. *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, S. 55–135. (Zusammenfassung bei *Krischer*, *Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive*, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*, S. 36–46; mit Erweiterungen, die einige Kritikpunkte Otfried Höffes aufnehmen.) Luhmann übergeht laut Höffe die logischen Voraussetzungen seiner Argumente, die ihrerseits normativ seien bzw. sein müssten, wenn Luhmanns Argument gelten sollte. Vor der Legitimation durch Verfahren liegen demnach erstens die Begründung von Legitimation an sich; das ist erstens die Zustimmung der (denkbaren) Beteiligten, und zweitens die Bevorzugung von Gewaltfreiheit in der Auseinandersetzung. Speziell der letzte Punkt ist für die Frühe Neuzeit relevant. Vgl. *Otfried Höffe*, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1989, S. 173–175; *Sikora*, *Der Sinn des Verfahrens*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*, S. 35f.

<sup>37</sup> Vgl. *Otfried Höffe*, *Politische Gerechtigkeit*, S. 174f.

<sup>38</sup> Vgl. *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, S. 101–103.

<sup>39</sup> Vgl. *Höffe* *Politische Gerechtigkeit*, S. 173f.

<sup>40</sup> Vgl. *Ullmann*, *Geschichte auf der langen Bank*, S. 198f.

<sup>41</sup> Vgl. *Siegfried Westphal*, *Stabilisierung durch Recht. Reichsgerichte als Schiedsstelle territorialer Konflikte*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ronald G. Asch, Köln [u.a.] 2005, S. 235–254; *Ortlieb*, *Im Auftrag des Kaisers*, S. 351f.; *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 127 (2010), 1–32, 25; *Ullmann*, *Geschichte auf der Langen Bank*, S. 223.

exzerpiert. Jede Aktion, für die noch kein passender Oberbegriff existierte, führte zum Anlegen eines neuen Oberbegriffs.

Diese aus dem historischen Befund gewonnenen Oberbegriffe folgen keiner weiteren Systematik, sondern bewegen sich möglichst nahe an den in der Literatur verwendeten Begriffen, die natürlich teils sehr exakt, teils eher unscharf sein können.

Dies hat noch eine weitere Funktion: Das Projekt soll die vorhandene Literatur erschließen. Es muss also ein Korrektiv für die von den jeweiligen Autoren vorgeschlagenen Erklärungsmuster bilden, gleichzeitig aber einen systematischen Zugang ermöglichen.

Das eröffnet dann die Möglichkeit, die nach diesen Oberbegriffen erschlossenen Vorgänge anhand der genannten theoretischen Kriterien zu erschließen. Dabei kann es z. B. um Fragen wie die folgenden gehen: Stellte eine bestimmte Klage schon eine Spezifizierung des zugrundeliegenden Konflikts dar? Förderte sie nicht faktisch dessen Ausweitung, indem sie der Position der klagenden Partei in einem an verschiedenen Schauplätzen ausgetragenen Konflikt mehr Gewicht verlieh?<sup>42</sup> Oder lässt sich die Situation, dann doch ganz in Luhmanns Sinn, am besten als eine Art heimliches Unterwandern der ursprünglichen Intentionen beschreiben: Die klagende Partei will ihre Position stärken, lässt sich dabei aber auf die rechtlichen Normen und die Eigengesetzlichkeit des Verfahrens ein, die ihr dann nach und nach die Initiative aus der Hand nehmen? Ähnlich kann man in Bezug auf Zeugenverhöre fragen: Führen sie tatsächlich zur genaueren Abgrenzung der Konfliktgegenstände? Stellen sie schon einen ersten Schritt zu Lösung des entstandenen Konflikts dar? Oder führen sie statt dessen zu einer Solidarisierung der Gemeinde? Schwächt sich dadurch der Widerstand ab, oder verstärkt und generalisiert er sich, weil nun eine neue Front innerhalb der Untertanenschaft entstanden ist, die eine einheitliche Lösung erschwert?<sup>43</sup> Die Literatur enthält Fälle, die sich sowohl in die eine als auch in die andere Richtung entwickelten.

Auch die Perspektive der Gerichte ist zu berücksichtigen. Welche Schritte in Richtung einer Spezifizierung unternehmen sie? Vor allem: Wie gelingt es dem juristischen Prozess, den Konflikt an sich zu binden? Oder exakter: Wie gelingt es, dass sich die Konfliktparteien an den juristisch gegebenen Möglichkeiten orientieren? Unter welchen Umständen ist dies der Fall, wann nicht?

Diese Fragen sind nicht neu. Neu ist allerdings der Versuch, die gesamte Literatur in einer konzentrierten Untersuchung auf die genannten Fragen hin auszuwerten und zu erschließen.

Gelingt diese Auswertung, lässt sich folgender Erkenntnisgewinn erwarten: Man könnte sehen, wo jeweils die Initiative zur Lösung eines Konflikts liegt. Anhand der jeweiligen Akteure lässt sich auch erkennen, wer diese Lösung anbahnt bzw. initiiert, wo und wie sie umgesetzt wird – und ob sie am Ende erfolgreich war oder nicht. Erfolgreich entweder im Sinn einer nachhaltigen Entscheidung; oder aber im Sinne einer faktischen Befriedung durch das Unterbleiben einer gerichtlichen Entscheidung zugunsten einer informellen Lösung. Indem man den Ansatz auf die gesamte Literatur anwendet, lassen sich auch Aussagen darüber treffen, welches die normalen und welches die Ausnahmefälle waren, bzw. wie sich welche Instanz – nach dem derzeitigen Forschungsstand – in der Regel verhielt.

Eine Bestimmung fehlt noch, nämlich wann genau man von einem Entwicklungsschritt eines Konflikts sprechen kann.<sup>44</sup> Wenn eine Person oder ein Personenkreis vor die Wahl zwischen verschiedenen Optionen gestellt wird, ist dies einfach. Was aber, wenn ein Konflikt scheinbar „plötzlich ausbricht“. Selbstverständlich bricht er nicht plötzlich aus, sondern Menschen haben

---

<sup>42</sup> Vgl. *Dinges*, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 504, 515.

<sup>43</sup> Vgl. *Bähr*, *Die Sprache der Zeugen*, S. 17–20, 43, 76.

<sup>44</sup> Vgl. *Neveux*, *Les révoltes paysannes en Europe*, S. 250.

entschieden, das Einvernehmen mit ihrer Herrschaft aufzukündigen und Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Interessen durchzusetzen.

Es sind dies zunächst die Punkte, an denen eine Widerstandsform in die andere übergeht.<sup>45</sup> Hierzu kann man auf die in der historischen Protestforschung entwickelten Kategorien<sup>46</sup> zurückgreifen, latenter Widerstand – offener Widerstand – Klage vor Gericht etc. Beachten sollte man, dass auch dies keine Stufenfolge darstellen kann, sondern die Akteure jeweils neu vor die Wahl gestellt werden.<sup>47</sup> Es sind dies auch solche Punkte, an denen grundlegende Beziehungen, Weltwahrnehmungen und Werte verletzt oder so verändert werden, dass das System von Wahrnehmungen und Beziehungen nicht mehr in seinen vorigen Zustand zurückkehrt.<sup>48</sup> Letztlich muss man also diejenigen Momente als Entwicklungsschritt auffassen, die von den Akteuren selbst als bedeutend beschrieben werden oder die sie zu grundlegend neuen Handlungsweisen motivierten.

Das Teilprojekt vertraut an dieser Stelle auf die bisher geleistete Forschung, d. h. darauf, dass sie solche Punkte zumindest erwähnt. Es tut dies aber nicht unbegründet: Man kann davon ausgehen, dass sich grundlegende Veränderungen von Wahrnehmung und Beziehungen in der Überlieferung niederschlagen und von der historischen Forschung – unabhängig von Bewertungen und Folgerungen – zumindest registriert und erwähnt werden.

### 3. Abgrenzungen

Zum Schluss sollen Kriterien vorgestellt werden, die ermöglichen, dass der Untersuchungsgegenstand möglichst vergleichbare Fälle in einer bearbeitbaren Anzahl enthält. Die gesamte Untersuchung bezieht sich auf Prozesse an Reichskammergericht und Reichshofrat sowie die damit verbundenen vor- und außergerichtlichen Konfliktaustrags- und -lösungswege. Damit fallen die Territorien der exemten oder mit umfassenden Appellationsprivilegien versehenen größeren Reichsstände weg, die Untersuchung betrifft somit strukturell relativ ähnliche Kleinterritorien.

Die Einschränkung auf solche Vorgänge, die am Ende auch in einen Gerichtsprozess mündeten, ist damit zu rechtfertigen, dass sie die am wenigsten willkürliche Abgrenzung darstellt, wenn man rechtliche Lösungswege aus der Perspektive von Untertanen und Gerichten untersuchen will. Betrachtete man statt dessen Unruhen insgesamt unter dem Paradigma ihrer *möglichen* gerichtlichen Lösung, würden sich an den Rändern zwangsläufig neue Abgrenzungsprobleme hin zu immer passiveren Formen bäuerlichen Widerstands ergeben.<sup>49</sup>

Ausgespart werden auch solche Konflikte, bei denen sich Ursache und Dynamik des Geschehens nicht auf die Beziehung zwischen den Konfliktparteien zurückführen lassen und Einflüsse von dritten Parteien das Geschehen bestimmen. Dies sind v. a. territorienübergreifende Kriege oder Territorien mit reichsstädtischen Obrigkeiten, die sehr stark von Bürgerschaften und Zünften bestimmt werden. Der zeitliche Schlusspunkt der Untersuchung soll mit den letzten Prozessen vor

---

<sup>45</sup> *Pelizaesus*, Dynamik der Macht, S. 19–21; *Heide Wunder*, Zur Mentalität aufständischer Bauern. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Anthropologie, dargestellt am Beispiel der Samländischen Bauernaufstände von 1525, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg 1524 - 1526*, Göttingen 1975, S. 9–37, hier: S. 19.

<sup>46</sup> Vgl. z. B. *Schulze*, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, S. 28.

<sup>47</sup> Vgl. *Matthew Koch*, Rezension zu Hugues Neveux, *Les révoltes paysannes en Europe*, in: *The Sixteenth Century Journal* 29 (1998), S. 1163; vgl. auch *Luebke*, *His majesties' rebels*, S. 54f.

<sup>48</sup> *Neveux*, *Les révoltes paysannes en Europe*, S. 225f, 240, 246, 250, 260.

<sup>49</sup> *Blickle*, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 – 1800*, 3. Aufl. München 2012, S. 127.

der Französischen Revolution gesetzt werden. Denn auch hier werden Einflüsse außerhalb der Territorien maßgeblich und führen zu landesweiten Aufständen.<sup>50</sup>

#### **4. Schluss**

Dieses Projekt fügt dem in der Literatur festgehaltenen Wissensstand keine neuen Fakten hinzu. Neu ist aber der Versuch, die gesamte Literatur unter einer einheitlichen Fragestellung im Hinblick auf gerichtliche und außergerichtliche Lösungsansätze für Konflikte auszuwerten. Gelingt dies, lässt sich feststellen, wo jeweils die Initiative zu einer Spezifizierung und Lösung eines Konflikts liegt – im Prozess, im Vorfeld? Oder ganz außerhalb? Anhand der jeweiligen Akteure kann man auch sehen, wer diese Lösung anbahnt bzw. initiiert – und ob sie am Ende erfolgreich war oder nicht. Indem man den Ansatz auf die gesamte Literatur anwendet, kann man auch Aussagen darüber treffen, welches die normalen und welches die Ausnahmefälle waren und wie sich welche Instanz – gemäß dem derzeitigen Forschungsstand – in der Regel verhielt.

---

<sup>50</sup> Vgl. *Siegfried Hoyer*, Die Ideen der Französischen Revolution und der kursächsische Bauernaufstand 1790, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 65 (1994), S. 61–76, hier: S. 65ff; *Rita Sailer*, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln, Weimar, Wien 1999, S. 98f; *Volker Press*, Der hohenzollern-hechingische Landesvergleich von 1798, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 101 (1978), S. 77–108, hier: S. 82.